

RS Vwgh 1993/9/9 92/16/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
22/02 Zivilprozessordnung
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §9 Abs2;
VwRallg;
ZPO §530;

Rechtssatz

Wenn die Wiederaufnahmsklage in der Literatur auch als "Rechtsmittelklage" bezeichnet wird (Hinweis Fasching, Zivilprozeßrecht², Randziffer 2032), so wird gleichzeitig auch klargelegt, daß eine solche Klage sich sehr wohl von einem Rechtsmittel unterscheidet (Hinweis Fasching aaO Randziffer 2034).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160046.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at